

Auch wiederholen die getreuen Stände die bereits früher, namentlich in der Schrift vom 16ten Februar 1776. quaest. IX. vom 15ten März 1781., vom 11ten April 1805. ad quaest. IX., in der Bewilligungsschrift vom 23ten März 1799. §. VI. in Beziehung auf die Berichte des Obersteuer-Collegiums vom 8ten August 1769. und 26sten Januar 1781. angebrachte allerunterthänigste Bitte:

daß Ew. K. M. geruhen wollen, künftig solche Parzellirungen von Kammer- und Geistlichen Gütern nicht mehr in Form der Vererbpachtung, sondern durch Verkauf bewerkstelligen zu lassen, da sonst die Bestimmung des Mandats von 1810. in so fern ganz fruchtlos werden würde, als eine solche mit Vorbehalt des Eigenthums vererbpachtete Parzelle auch selbst dann steuerfrei bliebe, wenn das Kammer- und Geistliche Gut, von welchem die Parzelle abgegeben wird, früher und ehe es in den Besitz der Kammer kam, steuerbar war, und mithin dadurch dem Steuer-Aerarium die auf diese Parzellen, wenn sie in der Form eines Kaufs alienirt worden wären, verfassungsmäßig zu legenden Schock- und Quatember-Abgaben entgehen würden.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. K. M.

Dresden, am 23ten April 1830.

rc.

sämmtliche anwesende alterbländische Stände
von Ritterschaft und Städten.

N^o 102. Deputatio wegen der in Antrag gekommenen Errichtung einer allgemeinen Criminalcasse und zu Erörterung der damit in gewisser Hinsicht in Verbindung stehenden Frage über eine veränderte Einrichtung in Bezug auf die Criminalgerichtsbarkeit.

N^o 103.

S c h r i f t

die Unterstützung bedürftiger Gemeinden und Privatpersonen bei den von ihnen zu führenden Damm- und Uferbauten betreffend.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. K. M. haben in dem Decrete vom 7ten Januar 1830. unter Beziehung auf das allgemeine Interesse des Landes an der zeitigen und regelmäßigen Vollbringung der an

